

(statt: dem Einfältigen) oder von Offizialen und Benefizialen (im 10./11. Jh.!) spricht oder daß er „in dem Maße“ (statt: in dem Maße wie) als Konjunktion gebraucht (z. B. 13, 150, 176). Schlimmer ist es, daß er den Begriff „Verdinglichung“ verwendet, ohne ihn zu definieren. Rez. vermutet, daß es sich dabei um eine besitzrechtliche, „patrimoniale“ Auffassung von Herrschaft (im Gegensatz zur rein jurisdiktionellen) handelt, ist sich dessen aber durchaus nicht sicher. Und was hat man von den folgenden Stellen zu halten: „unter dem Gesichtspunkt der Eroberung aller ehemals westgotischen Gebiete als eine Einheit gesehen, wurde diese Einheit nunmehr dort geteilt“ (15); „das Bistum als Rechtsgröße trat hinter dem Aspekt des kirchlichen Patrimoniums zurück, besonders wenn sich amtsrechtliche und besitzrechtliche Ebene deckten“ (105) – als ob das kirchliche Patrimonium nicht zur „Rechtsgröße des Bistums“ gehört hätte! Oder: „Dieser Unsicherheitsfaktor, der die Verdinglichung eines gräflichen Anspruchs umging, veranlaßte etc.“ (129); „(die beiden Privilegien) ließen sich Einkünfte aus Grafschaftsabgaben und Immunitätsrechte bestätigen“ (191); „dennoch liegt eine Anpassung (des Papstschutzes) an diesen Königsschutz vor, schon zur Zeit des noch völlig intakten Königsschutzes, als die päpstliche Schutzhoheit gänzlich ruhte“ (229); „in dem Bewußtsein, eine königsgleiche Stellung einzunehmen, erfuhr die Funktion überhaupt eine am Amt bemessene mögliche Einstufung“ (262). 1090 übereignete der Graf von Barcelona die Stadt Tarragona dem Papst; er verpflichtete sich zu einem Zins und bestimmte, „jeder andere an der Stadt beteiligte Senior leiste etwaige Zahlungen freiwillig; die Transferierung seines Herrschaftsanteils in ein anderes Dominium sei ihm nicht möglich“ (237) – der unbefangene Leser muß hier annehmen, daß die Herrschaftsübertragung in ein anderes Dominium den anderen Senioren verboten wurde; aus der Quelle geht jedoch hervor, daß der Graf sie sich selbst verbot. Diese Blütenlese möge andeuten, daß Vf. sich nicht immer zu der nötigen begrifflichen Klarheit durchgerungen hat. Mehr Sorgfalt wäre auch bei den lateinischen Zitaten erwünscht gewesen, in denen die Zahl der Fehler das Ausmaß des Zulässigen bei weitem überschreitet. Doch sei zum Schluß betont, daß das Buch trotz dieser Mängel sehr gelehrt, nützlich und gehaltvoll ist. Man möchte den Vf. eigentlich bitten, die Landesherrschaft der Grafen von Barcelona nun auch unter dem Aspekt ihrer Beziehungen zu den untergebenen Laiengewalten darzustellen; das Thema hat er ja in seinem letzten Kapitel bereits angeschnitten, und auf Grund seiner Kenntnis des Materials wäre er wie kaum ein anderer zu dieser Aufgabe berufen.

Göttingen

Hartmut Hoffmann

Harald Zimmermann: Das dunkle Jahrhundert. Ein historisches Porträt. Graz/Wien/Köln (Styria) 1971. 341 S., 1 Faltafel, geb. DM 35.–.

Subjekt des „Porträts“, das mit dem handlichen, aber zu teuren Band vorgelegt wird, ist die Geschichte des 10. Jahrhunderts. Dieses wurde 1602 durch den gelehrten Kardinal und berühmten Kirchenhistoriker Cesare Baronius als *saeculum obscurum* abgewertet, und auch der orthodoxe Lutheraner Valentin Ernst Löscher empfand es noch gut hundert Jahre später neben dem 6. und 13. Jahrhundert als *sehr dunkel*. Beide Gelehrte – und Löscher hat dies dann um 1725 auch mittelbar formuliert – dürften sich darin einig gewesen sein, daß ein Studium jener Zeit jenes Etikett, das der moralischen Abwertung „finsternes Mittelalter“ nahesteht, für „ein historisches Porträt“ aufgreift, kann ohne Reflexion auf diesen Begriff kaum auskommen. Der Verf. hat denn auch einleitend die Entstehung des Schlagworts vom *saeculum obscurum* kurz berührt und sich zu der Absicht bekannt, es auf seinen angemessenen Inhalt zu reduzieren. Er möchte in der anschließenden Darstellung die Geschichte Roms und des Papsttums sowie diejenige des dynamischen Imperiums als Leitlinien verfolgen und die Erneuerungsgedanken von Vulgarius bis zu Otto III. herausstellen (S. 10, 15, 17 u. 20f.). Dabei geht es ihm weniger um die Darlegung neuer Forschungsergebnisse; er möchte vielmehr „die Ereignisse für sich sprechen . . . lassen“ (S. 9).

Das geschieht. Als Absicht schält sich heraus, dem für die Vergangenheit aufgeschlossenen Laien durch die präzise Schilderung der Haupt- und Staatsaktionen in Kirche und Imperium des Westens einen Eindruck von der Vielfalt des historischen Geschehens und von der Bedeutung der handelnden Persönlichkeiten zu vermitteln. Die literarischen und denkerischen Leistungen im Zusammenhang mit dem formosianischen Streit und dessen eigentümliche Antiquierung durch das steigende Ansehen des Papsttums unter Johann X. (914–28; S. 39 f. u. 44 f.) finden ebenso Beachtung wie die historische Bedeutungslosigkeit von Päpsten und Kaisern um 900 (S. 43) und das kirchen- und machtpolitische Scheitern Johanns X. (S. 58 f., 61 f., 64 f., 70 f. u. 75). Die Stabilisierung der politischen Verhältnisse in Rom unter Alberich II. reduzierte den päpstlichen Wirkungsbereich und blockierte 951 einen ersten Griff Ottos d. Gr. nach der römischen Kaiserwürde, so daß erst die gewandelte politische Lage unter Alberichs schwächerem Sohn, dem *princeps* und *pontifex* Oktavian-Johann XII., dem Liudolfinger die Gelegenheit bot, die bereits erlangte imperiale Stellung auch auf Rom und den Kirchenstaat auszudehnen. Der – wie der Verf. eigentümlicherweise nicht hervorhebt – karolingisch vorgeprägte Mechanismus des päpstlichen Schutzgesuchs als Legitimation für ein Eingreifen in Italien und Rom hat dann nicht nur für Otto d. Gr., dem 4 zentrale Kapitel des Buchs gewidmet sind, 960 ff. und 966 eine Rolle gespielt, sondern auch noch für Otto II. 980/81 und Otto III. seit 994/95 (S. 253).

Entlassen wird der Leser mit einer verständnisvollen Würdigung Ottos III. als jenes so genannten „Wunders der Welt“. Die Berechtigung dieser alten Wertung sieht der Verf. in der kühnen Reaktion des jungen Kaisers auf die vom Reich teilweise mitbetriebene Einbeziehung aller Länder Europas in die christliche Völkerfamilie und auf die romorientierten Selbständigkeitsbestrebungen der östlichen Randvölker. In Weiterführung von Vorstellungen Ottos d. Gr. und Karls d. Gr. konzipierten Otto III. und seine Berater ein übergeordnetes Imperium unter gemeinsamer Leitung von Kaiser und Papst, aber mit deutlicher politischer Vorherrschaft des christusunmittelbaren Kaisertums (S. 287–90). Gleichwohl ging die laut Bullendevise beabsichtigte „Erneuerung des Römerreichs“ mit der Hauptstadtwahl Roms und dem Pfalzneubau auf dem traditionsreichen Palatin – man beachte außerdem noch die Aufnahme des römischen Hofzeremoniells in Sigmaform – an der historisch gewordenen Dichotomie von geistlichem und weltlichem Rom zugunsten einer Wiederanknüpfung an antikes Gedankengut vorbei. Realpolitisch gelang eine Gewinnung des römischen Adels und ein Ausgleich Roms mit Nachbarn wie Tivoli nicht; darüber hinaus fand die lombardische Opposition in Markgraf Arduin von Ivrea einen aktiven Kristallisationskern, und die sächsische Kritik der neuen Reichskonzeption erhielt in deutschen Großen wie den Erzbischöfen Gisiler und Willigis mächtige Bundesgenossen. So steht am Ende von Ottos III. Amtszeit nicht nur der Tod des aus Rom gewichenen Herrschers außerhalb seiner gewünschten Residenzstadt Rom, sondern auch der Kampf um die Nachfolge im Reich und die Durchsetzung von Gegnern in Rom und in der Lombardei. Als Ergebnis des Jahrhunderts gilt somit nicht die erstrebte geistlich-imperiale Einheit, sondern das Nebeneinander sowohl der christlichen Nationen als auch von Papst und Kaiser (S. 298–303).

Man möchte die Darstellung des Verf. weiterdenken und hierin das folgenschwere Scheitern der ottonischen Rompolitik schlechthin sehen; denn mit einem nicht integrierten Papsttum verblieb den Trägern des ottonischen Systems von Reichskirchen ein Bezugspunkt außerhalb seiner selbst und dem Kaisertum trotz allen vertraglich gesicherten Kontrollen bei der Papstwahl ein logisch schwer hintanzustellender Legitimator. Die Aufwertung der Papstwürde durch das kaiserliche Eintreten für angesehene und fähige Nachfolger Petri mochte auf das westliche Imperium wie ein Bumerang zurückschlagen. Für die Vielfalt der christlichen Nationen seit dem 10. Jahrhundert erfährt man durch den Verf. mehr ihr Vorhandensein als ihr Werden und dessen Triebkräfte. Aber wohl nicht ohne Bedacht nannte er seine Darstellung ein „Porträt“, und niemand wird behaupten wollen, daß ein

solches stets den ganzen Charakter vorzustellen vermöge. Leider wird der Leser am Ende mit der Wertung, ob „dunkel“ oder nicht und ggf. in welchem Sinne, doch wieder alleingelassen. „Dark age“ z. B. kann ja durchaus auf einen mangelhaften Stand moderner Informiertheit gedeutet werden; ein Jahrhundert mag „dunkel“ für einen Betrachter sein, der über diese Zeit zu wenig oder vergleichsweise wenig auszumachen vermag, wenn das auch sicher nicht die ursprüngliche Bedeutung für Sir William Temple (1628–99) mit seiner *darkness of unlearned ages* oder für die Erfinder des „finsternen“ Mittelalters seit Lorenzi Ghiberti (1378–1405) oder gar den *pauperes Leonenses* des 13. Jahrhunderts gewesen ist. So wird man Zweifel hegen dürfen, ob das Versprechen eingelöst worden ist, daß der Verf. mit dem Titel „Das dunkle Jahrhundert“ und seiner Einleitung gegeben hat; „Rom und Reich, Päpste und Kaiser im 10. Jahrhundert“ wäre zwar nicht so griffig, aber wohl angemessener gewesen.

Darüber hinaus wird man sich fragen dürfen, ob *saeculum obscurum* bei Baronius tatsächlich als Schlüsselbegriff „seiner negativen Beurteilung des 10. Jahrhunderts“ (S. 16) angesprochen werden darf. Hochgeschätzt hat er sicherlich nicht in seiner Notiz zu 900 jenes *novum . . . saeculum, quod sui asperitate ac boni sterilitate ferreum malique exundantis deformitate plumbeum* genannt zu werden pflegte; aber *obscurum* wirkte es auf ihn wegen der *inopia scriptorum*, und damit ist bereits hier jener doppelte Sinn des Fehlens literarischer Betätigung und der unzureichenden Information für die Nachwelt angelegt. Des weiteren verblüfft die Feststellung, der Begriff „Mittelalter“ und „die Dreiteilung der Geschichte“ seien in der kirchlichen Historiographie „erst lange nach Baronius . . . 1834 bei Karl August von Hase in Jena und . . . Johann Adam Möhler in Tübingen und München“ zu belegen (S. 17). Angesichts der Tatsache, daß mit dem Mittelalter nicht auch die Kirchengeschichtsschreibung aufhörte, reizt eine solche Feststellung von vornherein zur Überprüfung. Tatsächlich hat schon 1914 Paul Lehmann in seiner Abhandlung „Vom Mittelalter und der lateinischen Philologie des Mittelalters“ S. 10 einen einschlägigen Beleg in Erinnerung gerufen: Der Utrechter Theologieprofessor Gisbertus Voetius (1589–1676) verwandte die Dreiteilung der Kirchengeschichte samt einer *intermedia aetas* schon 1644 und diese allein bereits 1639. Daß auch hiermit kaum ein Erstbeleg gefaßt wird, läßt sich daran ablesen, daß diese *intermedia aetas* von Voetius erneut gegliedert wurde, indem er aus ihr im Sinne unseres „Frühmittelalters“ eine *prima [aetas] a sexto saeculo usque ad decimum* hervorhob. Dagegen würde sich die *Historia mediæ aevi* des Christoph Cellarius von 1688 (? Andere Datierungen lauten auf 1675 oder 1685; Georgi verzeichnete noch einen Mittelalter-Titel von 1676), der einzige genannte profangeschichtliche Mittelalterbeleg (S. 17), als verhältnismäßig spät erweisen, wenn nicht bereits 1469 Bischof Giovanni Andrea Bussi von Aleria seinen 5 Jahre zuvor verstorbenen Patron Nikolaus von Kues als Kenner der Historien auch der *media tempestas* gepriesen hätte, und zwar abgehoben von den *historiae priscae* und gegliedert in *tum veteres tum recentiores usque ad nostra tempora* (Lehmann S. 6). Es ist hier ausnahmsweise einmal die sonst so begrüßenswerte Knappheit der Darstellung, die möglichen Mißverständnissen Vorschub leistet.

Davon unabhängig muß bescheinigt werden, daß bei jener „Porträtierung“ die Physiognomie bis in die wesentlichen Einzelheiten hinein richtig getroffen wurde. Die folgenden Hinweise mögen als Zeichen des Interesses gewertet werden, welches die Schilderung des Verf. geweckt hat. Mit Recht wird den burgundischen und italienischen Regionalkaisern um 900 „größere Bedeutung für das Abendland“ abgesprochen – dann auch „für die Stadt, nach der sie sich nannten“ (so S. 23). Gemeint ist Rom; aber welche Kaiser nannten sich damals nach der „nominellen Hauptstadt des Imperiums“? Weder Wido von Spoleto noch sein Sohn Lambert, weder Ludwig von Niederburgund noch Berengar I. führten den Namen Roms oder auch nur der Römer in ihren Diplomentiteln, und andere Selbstäußerungen dieser Herrscher scheinen nicht vorzuliegen. Man könnte sogar meinen, auf Rom sei gar kein Wert gelegt worden; denn *in Italia* wird demgegenüber für die Kaiser-

herrschaft von Wido bis zu Ludwig III. wiederholt in den Datierungszeilen vermerkt. Für dieselbe Zeit spricht der Verf. von der „Einflußlosigkeit der Abbasiden auf ihre Vasallen“ (S. 34). Doch gab es damals Vasallität bei den Sarazenen? Der *iqṭā'* dürfte zu Anfang des 10. Jahrhunderts noch kein Leben gewesen sein. – Der Normannenführer, der 911 westfränkischer Lehnsmann geworden war, heißt S. 63 „Rolf“, im Register S. 336 „Rollo“. Tatsächlich sind in der Forschung der *Rollo* der lateinischen Zeugnisse der Zeit und der Gang-Hrolf der späteren nordischen Überlieferung gleichgesetzt worden; doch in der vorliegenden Kürze stiftet der Verfasser nur Verwirrung. Das gilt auch für die Gleichsetzung des 866 [?] verstorbenen Liudolf mit dem „Stammvater der neuen Dynastie . . . [, der] einst an der Seite Widukinds gegen Karl gekämpft hatte“ (S. 331 bzw. 105); denn für diesen *Lintolf comes de Saxonia* sind Todesdaten zwischen 785 und 829 zu erwägen.

Ludwig das Kind ist kaum am 24. August 911 gestorben (so S. 64), sondern einen Monat später. Im gleichen Zusammenhang entsteht der Eindruck, als hätten die Lothringer erst danach „wieder den Anschluß an das westfränkische Reich“ gesucht; doch nach den *Annales Alamannici* waren die *Hlothariorum principes* schon *a Hludowico rege divisi* (BM. 2070a), so daß der Herrscherwechsel im ostfränkisch-deutschen Reich weder Anlaß noch Grund für die Treue gegenüber „der alten Dynastie“ darstellte. Ob sich dann 919 „in der Wahl Herzog Arnulfs zum König . . . gewisse separatistische Tendenzen bemerkbar“ machten (S. 65), ist zumindest stark umstritten und im Falle der Zuverlässigkeit der *Annales Iuvavenses maximi* zu 920 unzutreffend. – Wiederholt reiht der Verf. bereits Vorfahren Hugo Capets als „Capetinger“ ein (S. 70 u. 109). „Robertiner“ böte eine Differenzierung, die auch einem Nicht-Genealogen durchaus nahegebracht werden kann. – Widukind von Corveys Hinweis auf einen schließlichen Romplan Heinrichs I. wird als Bericht von „freilich umstrittener Glaubwürdigkeit“ gewertet (S. 104). Die gewichtigen Äußerungen der Forschung von den *Regesta Imperii* (BO. 51a) bis zu Helmut Beumann (in: NDB 8, 1969, S. 309) differieren jedoch weniger in der Beurteilung der Zuverlässigkeit als in der Frage der Bedeutung jener Nachricht, nämlich ob bloße Wallfahrt oder Kaiserplan gemeint sind. – Floodoards *Historia Remensis ecclesiae* gilt als „weithin das einzige Beispiel für die Kirchengeschichtsschreibung in jener Zeit“ (S. 114). Im strengen Sinne trifft dies zu; doch sollten vor oder neben einem solchen Urteil die erhaltenen 594 Verse von Hrotsviths *Primordia coenobii Gandeshemensis* berücksichtigt werden. Zur liudolfingischen Heiratspolitik erfährt man u. a., daß Heinrich I. „in die Auflösung der wegen kanonischer Ehehindernisse als ungültig erklärten Verbindung [mit Hatheburg v. Merseburg hatte] einwilligen müssen“ (S. 118). Damit wird dem damaligen Sachsenherzog eine Zwangslage unterstellt, die schwer zu beweisen ist; der sicher nicht liudolfinger-feindliche Thietmar von Merseburg hat sich an entsprechender Stelle nicht gescheut, Reichtum und Schönheit der neuen Gemahlin Mathilde für das Erkalten der ehelichen Liebe gegenüber Hatheburg verantwortlich zu machen.

Über das Ende des liudolfingischen Aufstandes wird mitgeteilt, daß „zu Weihnachten 954 . . . am [!] Reichstag zu Arnstadt bei Erfurt Versöhnung und Frieden gefeiert“ wurde (S. 122 f.). Der Friedensschluß fand in Arnstadt aber bereits am 17. Dezember des Jahres statt, und Vita Brunonis 36 läßt erkennen, daß Brun von Köln als Vermittler mehr versprochen hatte, als dem „verlorenen Sohn“ zunächst gewährt wurde und seit der Versöhnung, die im Familienkreis bereits während des Oktober stattgefunden haben soll (BO. 239a), zu erwarten schien. Am Weihnachtstag erhielt Ottos d. Gr. natürlicher Sohn Wilhelm zu Mainz die Weihe zum Erzbischof, und das nächste Diplom datiert vom 10. Januar 955 aus Brüggan a. d. Leine (BO. 239b und 240), gut 25 km nordwestlich des liudolfingischen Hausklosters Gandersheim. Für den Fall, daß Otto I. den in Arnstadt gewählten Wilhelm nicht zu seinem neuen Sitz begleitete, hatte Hans-Walter Klewitz übrigens Quedlinburg als Weihnachtspfalz vermutet; Arnstadt verfügte damals wohl kaum über ein vergleichbares Gotteshaus. Im Anschluß an die Ereignisse von

953/54 wird die Ausbildung des neuen Regierungssystems mit Hilfe von geistlichen Amtsträgern erwähnt; „bald wurden sogar Grafschaften davon erfaßt“ (S. 123). Diese Mitteilung ergänzt die einschlägige Liste Leo Santifallers, wonach erst über 30 Jahre später, also unter Otto III. solch reguläre Verleihungen einsetzen. Hier hätten ein paar Namen und Daten dem zweifelnden Leser helfen können, evtl. schon ein Hinweis auf die etwas älteren Burgward-Schenkungen an geistliche Empfänger.

Damit mag das kritische Durchblättern der Darstellung abgebrochen werden. Da sie mit zusammenfassenden Literaturhinweisen (S. 311–16) und einem nützlichen Namenregister ausgestattet ist und sich ihr Verf. in vielen Arbeiten eingehend mit dem 10. Jahrhundert beschäftigt hat, wird sie auch in der Fachwissenschaft ihren Platz behaupten, namentlich als Kommentar zu des Verfassers „Papstregesten 911–1024“ aus dem Jahr 1969.

*Marburg*

*Kurt-Ulrich Jäschke*

Alberti Magni Opera omnia . . . Bernhardo Geyer praeside . . . Tom. XXXVII Pars 1: Super Dionysium De divinis nominibus. Primum edidit Paulus Simon, Münster (Aschendorff Verlag) 1972, XX u. 452 S. (+ 1 Tafel).

Nach der Erklärung der Sentenzenbücher des Petrus Lombardus ging Albert an der Pariser Universität (als „Privatdozent“) noch die Auslegung der im Mittelalter hochgeschätzten Schriften des Dionysius (Ps. Areopagit) an. Die Expositio „Caelestis hierarchiae“ scheint noch vor 1248 in Paris entstanden zu sein, da der entsprechende erste Teil des Neapler Kodex (Biblioteca Nazionale I B 54), den ohne Zweifel der Student Thomas von Aquin „zu Füßen“ seines Lehrers geschrieben hat, noch die für das Bibliothekswesen an der Universität Paris kennzeichnenden Signa aufweist. Am (1248) neugegründeten Ordensstudium in Köln setzten Albert und Thomas, Magister und Scholar, Dozent und Skriptor ihre Arbeit am Corpus Dionysiacum fort, Albert erklärte die Schriften „De ecclesiastica hierarchia“ (1249) und im Anschluß daran (1249/50) „De divinis nominibus“ und der junge Thomas schrieb in seinem „Neapler Autograph“ weiter. Die innere Geschichte und Entstehung dieses Kodex ist auch ein wertvoller Zeuge für die Biographie des Thomas, der 1245/46 mit dem Ordensgeneral Johannes Teutonicus von Italien nach Paris kam und 1248 mit Albert nach Köln ging.

Etwa ein Viertel des von Thomas mit- bzw. nachgeschriebenen Textes der Auslegung von „De divinis nominibus“ im Neapler Autograph ist verlorengegangen, bzw. die entsprechenden Blätter liegen verstreut in vielen europäischen Bibliotheken. Von diesem Autograph, das in der bekannten „littera inintelligibilis“ des Thomas geschrieben ist, wurde für den bibliothekarischen Leihverkehr eine Abschrift besorgt, die als Archetyp der gesamten literarischen Überlieferung dieses Kommentars gelten muß und die (wie oft zu beobachten ist) nicht mehr erhalten ist. Von diesem Archetyp her gliedert sich die ganze Überlieferung in 2 Familien (a und b) mit 5 bzw. 4 Textzeugen des 13.–15. Jahrhunderts. Über den Archetyp pflanzten sich auch die in das Autograph nachgetragenen (am Rande oder zwischen den Zeilen stehenden) Ergänzungen fort. Von den unvermeidlichen Lesefehlern, Korrekturen, Ergänzungen und Auslassungen abgesehen, bieten die beiden Familien einen sehr zuverlässigen Text, der zum weitaus größeren Teil am Autograph des Thomas geprüft werden konnte.

Der textkritische Apparat ist so angelegt, daß er über alle Abweichungen des (aus a und b erschlossenen) Archetyps ebenso Auskunft gibt wie über die typischen Lesarten der beiden Familien bzw. einzelner zusammengehöriger Textzeugen. Äußere und innere Kriterien waren für die Auswahl der Varianten im Apparat entscheidend. Diese bekannte und bewährte Methode der Editio Coloniensis der Werke Alberts handhabt der gelehrte und kritische Editor überzeugend und erfolgreich. Die Varianten sind überschaubar und damit verwertbar, bedeutsam und darum auch brauchbar (für die Auslegung und die Textgeschichte). Entsprechend der für das Editionswerk geltenden ‚ratio edendi‘ wurde die heute gültige (lati-